

Satzung

Waldkindergarten Waldfrüchtchen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ‚Waldkindergarten Waldfrüchtchen e.V.‘.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Meinberg.
3. Er ist in das Vereinsregister in Lemgo eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Betrieb eines Waldkindergartens.
4. Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ideelle und organisatorische Ausrichtung

1. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. an und trägt Sorge für die Erfüllung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern dieses Verbundes an.
2. Der Verein wird nicht zugleich Mitglied in einem anderen Spitzenverband.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereines unterstützt.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist der Einspruch gegeben. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
6. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt regulär zum Ende eines jeden laufenden Geschäftsjahres. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit den Beiträgen laut Beitragsordnung für 3 Monate im Rückstand bleibt, kann

es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 6 Beiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung eines jährlichen Vereinsbeitrages sowie eines monatlichen Elterneigenanteils für die Betreuung der Kinder verpflichtet.
2. Die Beiträge und deren Höhe werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und durch eine gesonderte Beitragsordnung geregelt. Sie können jährlich neu festgelegt werden.
3. Der Vereinsbeitrag wird bei Neuanmeldung sofort und dann für das laufende Jahr jeweils bis Ende Februar fällig.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen wählt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich über den Postweg oder per Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, es gilt das Datum des Poststempels oder des Emailversandes. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Wohn- oder E-mailadresse gerichtet ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30% Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - d) Entlastung von Vorstand und Kassenführung
 - e) Aufstellung und Abstimmung über die Beitragsordnung (Anlage A)
 - f) Aufstellung und Abstimmung über die Geschäftsordnung (Anlage B)
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über allgemeine Anträge
 - i) Auflösung des Vereins
 - j) Alle sonstigen Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand ausdrücklich zugewiesen sind
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.
6. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Kassenprüfer, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Kassenprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein. Der Kassenprüfer kann im

Einverständnis mit dem Vorstand für die Kassenprüfung auch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beauftragen.

7. Die Mitgliederversammlung kann einen Beschluss fassen, der die Gewährung von einer angemessenen Aufwandsentschädigung und/oder die Inanspruchnahme der Ehrenamtspauschale in der entsprechenden gesetzlichen Höhe regelt.
8. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme und das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist Protokoll zu führen und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich mindestens zusammen aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem SchriftführerWählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, mit Ausnahme vom beim Verein angestellten Vereinsmitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des BGB-Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt benennt der Vorstand ein Vorstandsmitglied nach, das für den Rest der Wahlperiode im Amt verbleibt. Wählbar ist jedes ordentliche Vereinsmitglied.
5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
6. Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere:
 - a) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes,
 - b) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - c) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Auswahl und Kündigung des pädagogischen Personals,
 - e) Entscheidungen über die Vergabe freier Kindergartenplätze.
7. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
10. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen und die Abschriften der Sitzungsprotokolle sind den Vorstandsmitgliedern zeitnah zuzuleiten.
11. Die Vorstandsmitglieder regeln die interne Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung oder entsprechende Beschlüsse, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. oder eine Mitgliedsorganisation des Verbandes in NRW, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
3. Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
4. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z. B. bei Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessen werden),
5. Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DS-GVO.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht.
2. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.